

# Vom Zunftwesen in Moosburg

Von Ludwig Weh

Seit dem 14. Jahrhundert machten sich bei den immer zahlreicher werdenden Handwerkern Mißstände breit. Unlauterer Wettbewerb, unzureichende Ausbildung und Mißachtung der Rechte und Pflichten nahmen Formen an, die einer Regelung bedurften. Die Rahmenbestimmungen im ersten Freiheitsbrief der Stadt Moosburg von 1331 reichten nicht aus, hier gründlich Ordnung zu schaffen. Die bereits bestehenden, wie auch die nachfolgenden Gewerbebegensschaften und Bruderschaften, oft mit städtisch-militärischen, politischen und religiösen Aufgaben betraut, hatten nicht die gesetzliche Macht, den

Mißständen zu wehren. Sie waren es aber, die im 14./15. Jahrhundert den Anstoß zur Entstehung der Zünfte gaben. Je nach dem Gültigkeitsbereich wurden vom Landesherrn, aber auch von der Stadtobrigkeit selbst Handwerksordnungen erlassen. Im Gegensatz zu den Stadt- und Markthandwerkern besaßen zunächst die Dorf- und Hofhandwerker sowie die sogenannten Freimeister zwar die Freiheit, durch ihrer Hände Arbeit sich ihr Brot auf dem Lande zu verdienen, waren jedoch »unzünftig«! Das angestrebte Monopolrecht erreichte das Moosburger Handwerk nach den uns bekannt gewordenen Urkunden

im 15. Jahrhundert. Die strengen Zunftordnungen verhalten den Handwerkern zu einer gehobenen gesellschaftlichen Stellung, die sie nun in der Stadtherrschaft, im kirchlichen Bereich, in militärischen Gliederungen und Vereinen nützen konnten.

Lebhafte Unterstützung in der weiteren Entwicklung erfuhr das Gewerbe durch die Wallfahrten zu St. Castulus, durch den Floßverkehr auf der Isar, die Salztransporte mitten durch die Stadt, durch die Schranne sowie die Pferde- und Viehmärkte, die in diesem Umfange in weiter Umgebung nicht vorhanden waren. Das Kunstgewerbe hatte allerdings nur bescheidenen Boden, es fehlte am Ort der Käuferkreis, der am Erwerb von kunstvollen Gegenständen interessiert war. Aufträge der Kirche und des Adels reichten nicht aus, den Mann zu ernähren.

Strenge Befolgung der Zunftbriefe sicherte dem Handwerk die langersehnte Ordnung und Festigung der Existenz. Sie dienten jedoch dem Handwerk nur solange, als unlauterer Wettbewerb und Pfscherei ihr Unwesen trieben. Die Festschreibung der Tätigkeit, der Gebote und Verbote trug zur Erstarrung, zur Mißachtung des Fortschritts bei. Jahrhundertlang blieb somit alles beim alten. Mitten in der Blütezeit des Handwerks war dadurch der Keim des Untergangs gelegt.

Die Zunftordnungen waren in den wesentlichen Zügen, von berufsbedingten Abwandlungen abgesehen, ziemlich gleich. Weitschweifige Formulierungen beeinträchtigten oft genug ihre Aussage.

Allgemein behandelten sie die Lehrzeit, die in der Regel drei Jahre betrug. Bei der »Aufdingung« des Lehrlings nach einer 14tägigen Probezeit hielt der Zunftmeister eine passende Ansprache, wobei der Eintretende durch Handschlag geloben mußte, »seinen Beruf mit Gott zu beginnen und diesen überall im Herzen zu tragen, auch durch Gehorsam, Treue und Aufmerksamkeit gegen seinen Lehrmeister und durch allgemeine sittliche Aufführung zu beweisen, daß es ihm ernst sei, einst ein würdiges Mitglied seiner Zunft zu werden«. Nach Ablauf seiner Lehrzeit bat der junge Handwerker vor den versammelten Meistern und einer städtischen Abordnung um Freisprechung. Wie die Aufdingung, war auch das Knechtwerden (= Geselle) je nach Zeit keineswegs billig.

Wer Meister werden wollte und eine Handwerksberechtigung durch Übernahme, Einheirat oder Kauf erwarb, hatte sich bei den Führermeistern zu melden und beim Inneren Rat um Zulassung zum »Stuckh« (= Meisterstück) nachzusuchen. Nach Gelingen des Meisterstückes und dem Bericht hierüber an den Stadtrat wurde zur feierlichen Handlung der Meisterwerdung geschritten, die sich vor dem ganzen versammelten Handwerk, bei geöffneter Zunfttruhe, in der Zunfttherberge, in Gegenwart der beiden Führermeister sowie dem städtischen Ratskommissar und dem Stadtschreiber vollzog. Es war ein Festtag für die Zunft, den Bewerber als Meister aufzunehmen. Hierüber erfolgte jedesmal die Beurkundung im Ladbuch.

Bei mehreren Berufszweigen setzte die Meisterwerdung den Nachweis einer Wanderschaft über eine bestimmte Zahl von Jahren voraus. Diese löbliche Einrichtung war in den meisten Fällen von großem Vorteil. Als Wandergeselle lernte er auf der sogenannten Walz nicht nur Land

und Leute kennen, er eignete sich auch berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an, die den altgewohnten Trott in der heimatlichen Werkstätte auflockerten. Auf seiner Wanderschaft kamen ihm die Herbergen seiner Zunft zugute.

Die Zunfttherberge (meist eine bestimmte Gastwirtschaft) war der Aufbewahrungsort der Lade. Diese oft kunstvoll gearbeiteten Truhen enthielten die Zunfturkunden, Ladbücher und Bargeld. In diese flossen neben den Aufding- und Freisagegebühren, die bei der Knecht- und Meisterwerdung anfallenden Abgaben, auch Mitgliedsbeiträge, Geldbußen und Zinsen aus dem Zunftvermögen. Letzteres entstand aus freiwilligen Vermächtnissen und Schenkungen. Die Kapitalien dienten zur Unterstützung verarmter Meister oder deren Witwen und zur Verköstigung bedürftiger Gesellen in der Herberge. Auch Kosten für die Haltung der Gottesdienste, der Jahrtage und Auslagen der Meister wurden mit ihnen bestritten. Über die Einnahmen und Ausgaben wurde am Jahrtag Rechenschaft abgelegt.

Ein ehemaliges Freskogemälde von 1717 am hiesigen Rathaus, durch den großen Brand anno 1865 vollkommen zerstört, gab ein anschauliches Bild von der harmonischen Zusammenstellung, Farbenwahl und den reichen Verzierungen der bürgerlichen Tracht. Erschien der Meister an Sonn- und Festtagen oder bei besonderen Gelegenheiten in feierlicher Kleidung, so trugen die Bräuer und Wirte rotbraune, die Bäcker und Müller hellblaue, die Bader scharlachrote, die Lederer lederfarbige, die Metzger hellrote, die Gärtner grüne, die Schuster und Schneider blaue, die Färber dunkelblaue Röcke. Dazu kam eine weiße oder rote Weste von feiner ausländischer Leinwand. Rock und Weste waren mit silbernen Knöpfen – meistens bayerische Geldstücke – besetzt. Sie trugen kurze Beinkleider, weiße baumwollene, lange Strümpfe. Die Schnallen an den Schuhen waren fast immer von geschlagenem Silber. Ein dickes spanisches Rohr mit silbernem Knopf gehörte zur Vervollständigung der Ausstattung. Beim Kirchgang fehlte zu keiner Jahreszeit ein sehr weiter Mantel aus bestem Tuche, der in vielen Falten von der Schulter bis auf die Schuhe hinabhing.

Bei den Frauen war die Mode auch damals schon wandelbar. Vorherrschend blieb das Mieder mit silbernen Geschnür und der dunkle faltenreiche, lange Rock. Hals und Ohren zierten oft schwerer, gutgearbeiteter Schmuck. An Festtagen trug die vornehme Frau eine Perlenkette im Haar, die Bürgersfrau eine flotte Riegelhaube.

Wie farbenprächtig mußten wohl die Fronleichnamsprozessionen und auch die monatlichen Umzüge an den ersten Donnerstagen verlaufen sein, als die Jungmeister die Zunftstangen mit den jeweiligen Schutzheiligen zu tragen hatten und die Bruderschaften mit ihren Fahnen und Standarten den festlichen Zug mitgestalteten.

#### *Die Handwerksordnung der Schuster*

Sie ist die älteste bekanntgewordene Zunftordnung der Handwerkerschaft Moosburgs und wurde von Herzog Heinrich von Niederbayern im Jahre 1424 gegeben. Aus dem Inhalt:

»Zum ersten das man das Leder soll bereiten und druckens reiben und darnach smirben und wenn es gesmirbt ist so soll man es dann swerzen und wenn es dann also ge-

druckt nach dem swerzen so soll man es wohl reiben und bereiten zu den messen. Man soll auch das Solleder nicht mit Unslit smirben und nicht mit Schmerb, man soll auch khein ungesmirbte Sollen einsetzen weder klein noch groß. Item wo man ain ungesmirbte vind, sie sey clain oder groß, davon soll man ze wandel nemmen 4 Pfennig. Es sullen auch die Lederschneider gleich mit uns (Unschlitt) smirben, man soll auch in kein rindern Schuech kein kelbernen gern setzen und wo man das vindt das soll man wandeln. Item man soll auch ein hohen kneuffleuten Schuch einer span hoch von der Erden mit trad bestechen aber ein nidern kneuffleuten Schuch mit 4 oder mit 5 kneuffeln<sup>3</sup> und ein geringleuten kelbernen Schuech preisleders (machen) was über 8 pfennig (wert) ist. Man soll auch (die) nadt twerig zu der Erd machen. Item es sullen auch alle sturberg (Stör) absein auf dem Lande ausgenommen auf den vesten und Hernheusern. Es soll auch keiner vor keiner Kirchen veil haben und nichts verkauffen es sei dann ein rechter gewondlicher Jarmarkt. Item es mügen auch die man zu den beschau setzt über die benannten Artikel in Stetten Margkten und auf dem Lande wol beschauen wann und wie oft sie wollen und das Handwerch darum pessern als vor geschriben stet und dieselb pesserung soll gefallen und geben werden in die Bruderschaft derselben Zech. item welcher Meister werden will und will sich setzen in ein stat, Marght oder auf dem Lande, der sollen einen guetten Brieff und Urkund bringen, das er eelich geporn, feun und redlich sei. Und derselb auf dem Land der Meister werden will soll vor den 4 Meistern in der stat die dazu gesetzt sind, sneiden und sein meisterschaft, was im daselbs fürgehalten wird, damit bewärn. wäre aber das er die Schuech in obverschriebner Massen nicht machen kunt, So soll man ihn alslang lassen wandern, bis er sie lernet machen . . .

Datum: Erchtag nach S. Philippi et Jakobi 1424

Um den Text der Urkunde lesbarer zu machen, wurde er vielfach dem Hochdeutschen angepaßt, ohne ihm das Fluidum der damaligen Sprache zu nehmen. Kurz zusammengefaßt beschreibt die Handwerksordnung die geforderte Qualität des Leders und seine Verarbeitung sowie den Verkauf der Ware. Die Zulassung eines Meisters setzte neben einem »guetten Brieff« eheliche Geburt und tadellosen Leumund voraus. Sollte ein Geselle noch nicht zu einer meisterwürdigen Arbeit gekommen sein, ward ihm empfohlen, so lange auf Wanderschaft zu gehen, bis er seine Arbeit beherrschte.

### *Die Handwerksordnung der Huterer*

Den Gewerbezug der Hutmacher hat es in Moosburg bereits im 14. Jahrhundert gegeben. Er hatte mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie das bei den Schustern der Fall war. Die Huterer wandten sich deshalb an die Stadt Moosburg und baten um Abhilfe der Mißstände. Daraufhin wurde ihnen die unter dem 6. Januar 1477 gegebene Zunftordnung zuteil<sup>2</sup>:

»Wir, der Kammer-Rat und gemeiniglich die Bürger, reich und arm, der Stadt Moosburg bekennen öffentlich mit dem Brief für uns und für all unsere Erben und Nachkommen, daß vor uns kommen sind unsere Mitbürger des ehrbaren Handwerks, die Huter, und haben uns zu erkennen geben den großen Brechen [Gebrechen], der

demselben Handwerk angelegen ist, vonwegen einer Zunft halben, als dann vormals des Handwerks nie mehr noch kein Zunft desselben hie gewesen ist, auf daß dieselbe Zunft nach Rats Rat unser vorgenannten Stadt zu Ehren und Nutz derselben unser Stadt, Reicher und Armer, Land und Leüten, und dem obberührten Handwerk, Meister und Gesellen zu Besserung, und darumb haben wir deren Stadt und die Bürger gemeiniglich der ehgenannten Stadt ihnen die besondere Hilfe und Förderung getan und tun ihnen die hiemit kraft des Briefes, eine lobliche Zunft und Zech anzuhaben [anzufangen] . . . und also: Welcher unsers obberührten Handwerks füran hie Meisters wird und werden will, der soll in die obgedacht Zunft und Zech, ehe und er kein Schlag noch kein Arbeit tue, geben und reichen 3 Pfund pfennig Landeswehning, daraus gehören 2 in die Büchsen<sup>4</sup> und das dritt dem Handwerk, und welcher also Meister werden will, der soll vorher glaublich wahre Urkund bringen, daß er umbs Handwerk redlich sein Lehr-Jahr ausgeleert haben und darzue soll er Brief und ander Urkund bringen, daß er ehelich und fromm geboren und also des Handwerks Genöß sei, auch von der Gesellen wegen, die herkommen und vor hie nit gearbeit haben und füran von uns gefördert wollen werden, der soll ein jeglicher in die abgedacht Zunft geben 4 Pfennig und darzue alle 14 Tag 1 Pfennig in die obberührte Büchsen und, der sein Meister ist, auch soviel. Auch ist zu merken, ein jeglicher, der eins Meisters Sohn ist und in das Handwerk mit Heirat gehört, der soll der Zunft des Gelds zugeben und einzukaufen gefreit und ledig sein, ausgenommen ein Trunk dem Meister nach sein Ehren möcht wohl tun, oder nimmt einer ein Wittib unsers Handwerks, der gibt 12 Schilling Pfennig in die Zunft, nimmt aber ein Gesell eines Meisters Tochter, der gibt auch die obberührten 12 Schilling Pfennig, auch wann ein Meister ein gewachsenen Lernknecht hie aufnimmt zu lernen, der soll aufs wenigist 3 Jahre lang umbs Handwerk auslernen. Ist aber Sach, daß er so jung ist, so soll er umb das obberührt Handwerk 4 ganze Jahre lernen und darzue soll er geben in das obgedacht Handwerk zu vertrinken 32 Pfennig und in Zunft ein Pfund Wachs und, der sein Meister ist, auch soviel die obberührten 32 Pfennig und auch 1 Pfund Wachs, auch das kein Meister hie keinem Bauern keinen Hut soll machen aus der Bauern eignen Wolle; auch ob Sach wäre, daß ein Meister hie von der Stadt zieht und die Bürgerrecht auf sagt und, so er aber ein zeither wieder einzieht und stellet, so soll er in das obernannt Handwerk geben 12 Schilling Pfennig . . . Wir wollen auch, dass weder Meister noch Gesellen des vorgenannten Handwerks kein ander Einung, Aufsatz oder ander ungewöhnliche Neuerung nicht machen, anmachen, gedenken noch erfinden in keinerlei Weise anders, dann der Hauptstadt zu Landshut und des Handwerks Recht ist, und ohne Rats Rat unserer ehgenannten Stadt. Wer das überführe, Meister oder Gesellen, den wollen wir darum steuerlich bessern. Darauf versprechen und geheißsen wir dem obgedachten Handwerk, Meister und Gesellen der oftgedachten Zunft, Besserung und Einung in kraft des Briefes ihr treuer Versprecher und Helfer sein . . . Und der obsagten Zunft Anfang sind an den Zeiten des Handwerks die Meister gewesen Ulrich Schneberger, Kunz Haunperger und Veit Haiden. Der geben ist und geschehen an dem Obristen als man zählt

nach Christi unsers lieben Herrn Geburt eintausend vierhundert und darnach in den sieben und siebenzigsten Jahren.«  
(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen:

<sup>1</sup> *W. Zils*: Bayerisches Handwerk in seinen alten Zunftordnungen. München o. J., S. 7.

<sup>2</sup> StA München G. R. 836/ 11 1/2.

<sup>3</sup> kneuffeln = knüpfen.

<sup>4</sup> Handwerkskasse für kirchliche Zwecke.

<sup>5</sup> Golsch, auch Kölisch (Kölnisch) gewöhnlich weiß und blau gewürfelte oder gestreifte Leinwand zu ca. 90 Ellen. Für ein Unterbett wurden 8 – 12 Ellen benötigt (Schmeller 893).

<sup>6</sup> Wepf = zum Weben bestimmtes Garn, soviel auf einmal zum Weben bestimmt ist (Schmeller II/965).

Anschrift des Verfassers:

Bankdirektor a. D. Ludwig Weh, Weingraben 18, 8052 Moosburg

# Vom Zunftwesen in Moosburg

Von Ludwig Weh

(Fortsetzung)

## *Die Zunft der Leinweber*

Von den vielen noch nicht organisierten Handwerkszweigen waren auch die Leinweber noch nicht zusammengeschlossen. Auf ihren Antrag hin wurden sie 1481 durch Erteilung des Briefes der Stadt Moosburg zünftig. Als bürgerliche Obrigkeit konnte die Stadt die Handwerksordnung mit notwendig gewordenen Zusätzen verbessern. Im Grunde genommen waren infolge der gemeinnützigen Ordnung innerhalb der Stadt die Verhältnisse der Leinweber gut geregelt, doch über die »Gäuweber« außerhalb der Stadt im Landgericht und dessen Hofmarken liefen dortmals verschiedene Beschwerden ein, da die Meister ohne allen Unterschied der Länge ihrer Lehrzeit zugelassen wurden. Auf diese Weise erfolgte eine Übersetzung von vielen jungen ungeschickten Meistern.

Daher wandten sich die Stadtweber an den damaligen Herzog Albrecht mit der Bitte, daß die auf dem Lande wohnenden Meister sich an die erwähnte Handwerksordnung zu halten hätten, was dieser unterm 10. Mai 1557 bestätigte und die Handwerksordnung wegen Einverleibung der Gäuweber erweiterte. Nach derselben sollten diese wegen allenfalsiger Vergehen gegen die Handwerksordnung von der fürstlichen Landgerichtsobrigkeit bzw. den Hofmarksherren abgeurteilt werden und das Strafgeld sollte 32 Pfennige nicht überschreiten. Zur Weberschau waren vier Zunftmeister aufgestellt, die ihre Aufgabe als solche im Landgericht, im Beisein eines Landamtmannes, und in den Hofmarken mit Wissen des Hofmarksherrn, vollzogen. Den verordneten Beschauern wurde für ihre Bemühungen eine Entschädigung für einen Meisterstuhl von sechs und für einen Knechtstuhl eine solche von vier Pfennigen zuteil.

Sollte sich ein Gäuweber im Landgericht oder in einer Hofmark häuslich niederlassen und in der Stadt Moosburg die Meisterschaft annehmen, so sollte von ihm zur Erlangung derselben nur die Hälfte der Zahlung eines Stadtwebers geleistet werden.

Nach altem Herkommen wurde auch bei den Leinwebern jährlich am Ulrichstag ein Gottesdienst abgehalten, wozu jeder Meister ein bestimmtes Zinsgeld, um welches Licht und Wachs erworben wurde, beisteuern mußte. Nach dem Gottesdienste schloß sich ein Zunftmahl an, zu dessen Teilnahme auch die Gäuweber verpflichtet waren. Im Zunftlokal wurde den Webern gemeinsam die Handwerksordnung vorgelesen, so daß ein jeder Meister wissen konnte, was er zu tun oder zu lassen schuldig war.

Wer Meister werden wollte, hatte auch ein Meisterstück zu liefern und mußte vorher mindestens zwei Jahre auf der Wanderschaft gewesen sein. Schon der erste Ordnungsbrief besagt, daß nach altem Herkommen ein jeder, der Leinwebermeister werden wollte, sich in das Handwerk der Leinweber einkaufen konnte, nachdem er sein Meisterstück geliefert hatte und einen Geburtsbrief vorweisen konnte, der seine »fromme und eheliche« Abstammung bestätigte. Desgleichen benötigte er einen ordentlichen Lehrbrief, wonach er drei Jahre redlich und vollkommen sein Handwerk erlernt hatte. Bei der Aufnahme als Meister hatte er an »St. Ulrichen in die Püxe drei Pfund Pfennig, für Unterhaltung der Zunft und des Lichts 6 Pfund Wachs« zu entrichten.

Zur »Probierung seiner Meisterschaft hat derjenige, der sich als Meister in das Handwerk der Moosburger Leinweber einkaufen will, einen Stuel aufzuschlagen in die Vier Winkl Maß, Und ainen Golschen<sup>5</sup> [eine Art Barchent] aus seinem Garn darauß zu wüchen, denselben besichtigen zu lassen«. Auch muß er drei »Wepfen«<sup>6</sup>, die ihm vorgelegt werden, abschätzen können, wieviel ein jeder hundert habe. Täuscht er sich in der Schätzung, dann hat er von jedem hundert falscher Schätzung dem Handwerk 60 Pfennige Strafe zu zahlen und kann »für kainen Maister angenommen und erkhannt werden«.

Die Handwerksordnung der Leinweber wurde von Anfang an von keinem guten Stern begleitet. Die alte Ordnung vom Jahre 1481 ging verloren; sie mußte 1552 neu ausgeschrieben und von Herzog Albrecht bestätigt werden. Trotz Festschreibung der im Landgerichtsbezirk amtlich beglaubigten geltenden Rechte gaben die außerhalb der Stadt tätigen Kollegen immer wieder Anlaß zu Unregelmäßigkeiten. Die Schlichtung der Streitfälle verlief nicht immer zugunsten der Moosburger Leinweber.<sup>2</sup> Hinzu kam 1630 die Bildung einer einheitlichen Regelung »ober undt untern Lands« durch Errichtung von vier Hauptladen in München, Landshut, Straubing und Burghausen, an deren Ordnung nun auch Moosburg gebunden war. Die örtlichen Privilegien und Gepflogenheiten waren dem Verfall preisgegeben. So schwer es den Moosburger Leinwebern auch fiel, sich den Hauptladen anzuschließen, war ihr Beitritt durch die hierdurch gegebenen Vorteile eines günstigeren Garneinkaufs eine Notwendigkeit.

#### *Die Zunftordnung der Schneider*

Um dem Wildwuchs im Schneiderhandwerk zu begegnen war auch in dieser Berufsausübung eine Ordnung



*Frl. Irmi Eser, Odelzhausen, in der originalen Dachauer Frauen-Festtagstracht, die seit 100 Jahren in der Familie Eser bewahrt wird.*

vonnöten. Unterm 20. Oktober 1545 wurde sie vom Landesherrn gegeben:

»Von Gottes Genaden wür Wilhelm, Pfalzgrave bei Rhein, Herzog im obern und nidern Bayrn etc. bekennen als regirender Lanndtfürst für unsere Erben und Nachkhomen und thun khundt meniglich mit diesem offenen Brief, als uns das Handwerch der Schneider, in unser Statt und Landtgericht Moosburg, mehrmals klagweis etlich Gebrechen, die sy in solch Irem Hanndtwerch haben und unter andern undertheniglich angebracht, wie etwoviel die nit angesessen seindt sich des Schneiderhandwerchs und Störns hin und wider gebrauchen und dasselb Handwerch nit gelehrt, noch ainig Maisterstuckh gemacht, das Innen zum höchsten beschwerlich, auch zu merckhlichen Abbruch Jrer Nahrung raichte, mit undertheniger Bitt in dem allen von landtsfürstlicher Obrigkeit wegen, genedig Einsechung und Wendung zu thuen, damit solch Störn abgeschafft und khainem gestatt werde, das Handtwerch ungelehrt und an die Maisterstuckh ze arbeiten, sondern den Gottsdienst zuvor und alles andere ze halten, was bey Innen bisher löblich hergebracht ist, welch Jr underthenig Bitt wär für billich

achten, sezen wollen und ordnen darauf mit gut wolerwo-  
gener Vorbetrachtung, das zu fordern ist, Gott dem  
Allmechtigen zu Lob auch zu Trost der verstorbenen  
Seellen der Gottsdienst an St. Geörg Tag jehrlich und  
aines jeden Jahres besonder in gedachter unser Statt  
Mospurg gehalten werde. Bey demselben sollen alle und  
yede Maister derselben unserer Statt auch ausm Lanndt  
in solch unserm Landgericht Mospurg gesessen, bei sins  
Handtwersch Straff, benantlich ein Pfund Wax und nit  
mehr gwißlich erscheinen und kheiner ohne sonder  
redlich Ursach und Ehehafft [entschuldbare Sache] aus-  
bleiben, daselbst Iren Jahreszins auflegen und bezallen,  
auch bei der Rechnung der Vier Maister sein und alles  
anders handeln und verrichten, daß Jr Handtwersch-  
gebrauch und von alter löblicher Herkhomen ist, zudem  
wellen wür, daß kheinem Maister Schneider Hanndt-  
werchs zugelassen, sondern hiemit verboten sein soll,  
ainich Lehrjungen aufzunehmen oder Khnecht ze sezen,  
es sey dann derselb Maister beheyrath, unnd in sonder-  
heit soll das Störn in unser Statt Mosburg und aufm  
Lanndt, von dennen so nit angesessen sindt, noch das  
Handtwersch gelehrt haben, kheineswegs weiter geduldt,  
sonder hiemit auch abgeschafft und mit solchen Störn  
vermöge unserer Lanndsordnung gehalten werden . . .

Gebietten hierauf allen und ieden, unsern Vizedomen,  
Haubtleithen und Pflögern, Renntmaistern, Richtern,  
Castnern und in Gemain, allen andern unseren Ambt-  
leithen, Landtsassen, und Unterthannen, in was Würden-  
stands oder Wesens die sein, dene diser Brief firkhombt,  
hiemit ernstlich und wellen, daß Ir gedachte Maister und  
Knecht des Hanndtwerchs der Schneider, bey diser unser

Ordnung, aldiweil wir die wie vorstehet, nit widerrueffen  
oder ainich Aenderung darinn machen, strackhs handt-  
habet, noch jemandt darwider ze handlden gestattet bei  
Vermeidung unserer schweren Straff und ungenadt . . . »<sup>2</sup>  
Bei solch landesherrlichem Schutz wird es den zünftigen  
Schneidern leichter gefallen sein, sich im Landgerichts-  
bezirk durchzusetzen, als dies z. B. bei den Leinwebern  
der Fall war. Hier konnten auch die Herren einer Hof-  
mark dem nicht an die Zunft angeschlossenen Schneider  
Rückendeckung geben. Schwerpunkt der vorausgegan-  
genen Klagen dürfte vor allem die Störarbeit auf dem  
Lande gewesen sein. Störschneider wurden die Arbeits-  
kollegen genannt, die, wie auch die Schuster und Sattler,  
bei den Kunden in deren Haus arbeiteten.

So sehr eine straffe Durchführung der Ordnung dem  
Schneidergewerbe von Nutzen war, zeichneten sich bei  
buchstabengetreuer Erfüllung große Härten ab. Der  
Landgerichtsbezirk reichte immerhin bis vor die Tore von  
Mainburg und Pfaffenhofen, was bei den damaligen  
Verkehrsverhältnissen eine Übernachtung voraussetzte,  
um dem obligatorischen Kirchenbesuch am Jahrtag in  
Moosburg und der anschließenden Zinszahlung nach-  
kommen zu können. Obendrein gab es auch noch andere  
Formalitäten, die einen Besuch in Moosburg erforderlich  
machten, wie z. B. die Aufnahme eines Lehrjungen oder  
eines Gesellen, die Anfertigung eines Meisterstücks,  
wobei jeder Fall die Zahlung einer Taxe in die Zunftlade  
auslöste.

(Fortsetzung folgt)